Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührenordnung

für die Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri

vom 10. August 2026

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis Seite

Allgemeine Bestimmungen 3
- Zweck 3
- Aufsicht Zuständigkeit 3
- Organe 3
- Bestattungsamt 3

Bestattungsordnung 3
- Meldepflicht 3
- Art und Ort der Beisetzung 4
- Einsargen 4
- Aufbahrung 4
- Bestattungsort Ausnahmen 4
- Kostenübernahme durch die Gemeinde (Bestattung) 4
- Kostenübernahme durch die Gemeinde (überschuldeter Nachlass) 5
- Kostenregelung für Personen ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri 5
- Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) 5
- Kremation 5
- Allgemeines Verhalten 6

Gräber 6
- Beisetzungsmöglichkeiten 6
- Jugendliche/Kinder/Sternenkinder 6
- Benützungsdauer für Gräber, Ruhezeit 6
- Zusätzliche Urnenbeisetzungen 7
- Grabräumung 7
- Reihengräber Ausmasse 7
- Familiengräber Ausmasse 7
- Erwerb und Benützung Familiengrab 7
- Benützungsrecht für Familiengräber 8
- Zuweisung der Grabfelder 8

Grabmäler 8
- Allgemeines 8
- Werkstoffe 8
- Handwerkliche Bearbeitung 9
- Ausmasse der Grabmäler für Urnen- und Erdbestattungsgräber 9
- Ausmasse und Standort 9
- Einfassungen; Schrittplatten 9
- Zeitpunkt und Art der Aufstellung 9
- Gemeinschaftsgrab 9
- Gedenkstätte Maiholz für Aschebestattungen 10
- Familiengräber 10
- Bewilligung für die Aufstellung 10
- Unterhaltspflicht 11

Grabbepflanzung 11
- Individuelle Bepflanzung 11
- Grabfläche 11
- Betreten der Gräber 11

Unterhalt des Friedhofareals 11
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht 11
Abfall 11
Haftung, Strafbestimmungen 12
Haftung 12
Schadenersatz 12
Strafbestimmungen 12
Gebühren 12
Gebühren 12
Schlussbestimmungen 12
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts 12
Diagramm Steinmass gemäss § 28 (Anhang 1) 14
Urnengrab Gestaltung (Anhang 2a) 15
Reihengrab Erdbestattung Gestaltung (Anhang 2b) 16
Gebührenordnung (Anhang 3) 17

Die Einwohnergemeinden Buttwil, Geltwil und Muri erlassen gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) § 47 des Gesundheitsgesetztes (GesG) und §§ 2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri.

Art. 1

Aufsicht Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinden und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Muri. Er überträgt bestimmte Obliegenheiten der Friedhofkommission.

Art. 2

Organe

Der Gemeinderat Muri wählt die Friedhofkommission, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern, in die je ein Mitglied des Gemeinderates Buttwil, Geltwil und Muri sowie je ein Mitglied der katholischen und reformierten Kirchgemeinde delegiert werden. Zudem gehören der Leiter des Werkdienstes Muri sowie ein Mitarbeiter des Bestattungsamtes Muri der Kommission an.

Art. 3

Bestattungsamt

Die Einwohnergemeinden Buttwil, Geltwil und Muri führen je ein eigenständiges Bestattungsamt. Dem jeweiligen Bestattungsamt obliegen:

- die Entgegennahme von Todesmeldungen[1] und deren Weiterleitung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt[2];
- die Anordnung der notwendigen Massnahmen für die Bestattung, insbesondere die Festlegung des Bestattungstermins nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt der Standortgemeinde, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
- die Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung (letztwillige Verfügung für die Bestattung).

Bestattungsordnung

Art. 4

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern und Einwohnerinnen, welcher ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden.[3]

[1] § 6 Abs. 1 Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23.02.2005
[2] § 6 Abs. 3 Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23.02.2005
[3] Art. 35 Abs. 1 Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (ZStV, SR 211.112.2)

Art. 5

Art und Ort der Beisetzung

[1]Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Anzeige mit, ob eine Erd- oder Urnenbestattung und in welcher Gemeinde bzw. an welchem Ort diese gewünscht wird.

[2]Das Bestattungsamt trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen, den Pfarrämtern und/oder den Behörden.

[3]Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und erst nach der Meldung des Todes an das zuständige Regionale Zivilstandsamt erfolgen.[4]

[4]Eine Erdbestattung muss spätestens 5 Tage nach dem Todesfall stattfinden.

[5]An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[6]An Samstagen finden keine Erdbestattungen statt.

Art. 6

Einsargen

Das Einsargen erfolgt durch ein durch die Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

Art. 7

Aufbahrung

Die Aufbahrung im Aufbahrungsgebäude ist unentgeltlich und erfolgt in Absprache mit dem Werkdienst Muri. Die Aufbahrung ist lediglich für die Verstorbenen aus den Gemeinden Muri, Geltwil und Buttwil sowie für die Verstorbenen, welche in Muri beigesetzt werden, vorgesehen. Einrichtungs- und Aufräumarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 8

Bestattungsort Ausnahmen

[1]Personen mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil oder Muri haben Anspruch, auf dem Friedhof Muri beigesetzt zu werden.[5]

[2]Über die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Buttwil, Geltwil oder Muri wohnhaft waren, jedoch in Muri beigesetzt werden möchten, entscheidet das Bestattungsamt Muri.

Art. 9

Kostenübernahme durch die Gemeinde (Bestattung)

[1]Bei der Bestattung eines Einwohners oder einer Einwohnerin von Buttwil, Geltwil oder Muri übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- das Öffnen und Eindecken eines Urnengrabes;
- das Öffnen und Eindecken eines Erdbestattungsgrabes (max. 4 Arbeitsstunden);
- Trittplatten und Fundamentanteil.

[4] § 9 Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 (Bestattungsverordnung, SAR 371.112)
[5] § 7 Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 (Bestattungsverordnung, SAR 371.112)

[2]Bei auswärtiger Bestattung oder auswärtiger Aufbahrung von Einwohnern und Einwohnerinnen werden keine Kosten übernommen.

Art. 10

Kostenübernahme durch die Gemeinde (überschuldeter Nachlass)

Grundsätzlich sind die Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu begleichen. Ist ein Nachlass überschuldet und wird dieser von den Angehörigen ausgeschlagen, übernimmt die Gemeinde bei Einwohnern mit Hauptwohnsitz die Kosten für eine schickliche Bestattung.

Unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips werden die folgenden Leistungen übernommen:

- Kosten des Bestatters (Standardleistungen wie Abklärungen, Einsargung, Leichenhemd, Sargpolsterung und Kissen, einfachen Sarg, Verbrauchsmaterial)
- Leichentransport (Todesort > Krematorium -> Bestatter/Friedhof im Umkreis von 35 km)
- Kosten für die Kremation
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)
- Dienstleistungen der Gemeinde (Gebühren für Urnenbeisetzung, Grabmal und Unterhalt, Erbenverzeichnis, Zivilstandsamtliche Dokumente und Inventargebühren)

Haben die Angehörigen Bestattungswünsche, welche über die oben definierten Leistungen hinausgehen, müssen diese von den Angehörigen übernommen werden. Ist ein letzter Wille des Verstorbenen vorhanden, der zusätzliche Kosten auslöst, müssen die Angehörigen das Einverständnis zur Übernahme der Kosten geben. Sollte dieses Einverständnis nicht vorliegen, wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Art. 11

Kostenregelung für Personen ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri

Wenn eine Person ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil oder Muri oder deren Angehörige eine Beisetzung in Muri wünscht, ist diese in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Muri.

Art. 12

Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder)

Die Bestattung von meldepflichtigen Totgeburten (mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder einem Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen) sowie von nicht meldepflichtigen Fehlgeburten (mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm oder einem Gestationsalter von weniger als 22 vollendeten Wochen) kann hinsichtlich der Beisetzung der von Kindern gleichgestellt werden.

Art. 13

Kremation

Das Bestattungsamt der Hauptwohnsitzgemeinde legt die Kremation im Einvernehmen mit dem jeweiligen Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die Anmeldung vor. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch über

einen Bestatter erfolgen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Bestattungsamts. Die Aufsicht über den gesamten Vorgang obliegt dem Bestattungsamt.

Art. 14

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Ablegen von Grabschmuck ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten);
- das Lärmen und Spielen;
- das Freilaufen oder Versäubern lassen von Hunden[6];
- das Verunreinigen von Wegen, Gräbern und anderen Anlagen.
- bauliche Ausgestaltung von Gräbern an Sonn- und Feiertagen.

Gräber

Art. 15

Beisetzungsmöglichkeiten

Für Beisetzungen bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Urnen- und Erdbestattungsreihengräber;
b) Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Kinder;
c) Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab für Aschebestattungen;
d) Gemeinschaftsgrab für Urnen;
e) Familiengräber für 2 – 4 Erdbestattungen sowie Urnen nach Grabgrösse;
f) Gedenkstätte Maiholz für Aschebestattungen

Art. 16

Jugendliche/Kinder/Sternenkinder

[1]Kinder und Jugendliche können auf Wunsch im Kinder-, Urnen, Erdbestattungs-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

[2]Sternenkinder haben die Möglichkeit, in einem separaten, speziell hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsgrab beigesetzt zu werden. Es wird jeweils nur die kremierte Asche (ohne Urne) beigesetzt.

Art. 17

Benützungsdauer für Gräber, Ruhezeit

[1]Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 20 Jahre[7] (ab Erstbeisetzung).

[2]Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat Muri auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des

[6] § 18 Abs. 3 und 4 Polizeireglement (PolR) der Gemeinde Muri vom September/Oktober 2004
[7] § 10 Abs. 1 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung des Verstorbenen oder der Verstorbenen gewährleistet ist[8].

Art. 18

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

[1]Urnen dürfen während der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden[9].

[2]Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von max. 3 Urnen in einem bestehenden Reihengrab erfolgen.

[3]Die Benützungsdauer (Grabesruhe) des Grabes erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung.

[4]Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

Art. 19

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe ist mindestens drei Monate zuvor im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Anschliessend verfügt der Gemeinderat Muri über nicht entfernte Gegenstände.

Art. 20

Reihengräber Ausmasse

Kindergräber*	Länge 120 cm	Breite 60 cm
Reihengräber*	Länge 175 cm	Breite 90 cm
Urnengräber*	Länge 140 cm	Breite 75 cm

*ca. Masse

Art. 21

Familiengräber Ausmasse

Familiengräber* für

2 Personen *	Länge 250 cm	Breite 200 cm
3 Personen *	Länge 250 cm	Breite 300 cm
4 Personen *	Länge 250 cm	Breite 400 cm

*ca. Masse

Art. 22

Erwerb und Benützung Familiengrab

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der Gebühr gemäss Gebührenordnung erworben (Anhang 3). Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung dieses Reglements festgehalten und muss nach erteilter Grabkonzession bezahlt werden.

[8] § 10 Abs. 2 Bestattungsverordnung, SAR 371.112
[9] § 3 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

Art. 23

Benützungsrecht für Familiengräber

[1]Das Benützungsrecht beträgt 50 Jahre ab dem 1. Todesfall. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

[2]Die Konzession kann bei Bedarf um weitere 25 Jahre verlängert werden. Die Gebühr für die Verlängerung der Konzession wird in der Gebührenordnung (Anhang 3) geregelt.

Art. 24

Zuweisung der Grabfelder

Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

Grabmäler

Art. 25

Allgemeines

[1]Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über deren Leben oder Glauben enthalten.

[2]Es soll persönlich sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

[3]Es ist schlicht und in der Regel symmetrisch zu gestalten. Gewicht ist auf eine klare Linienführung und ausgewogene Grössenverhältnisse zu legen.

[4]Das Verwenden von Materialien, die durch Kinder bearbeitet worden sind, lehnen die Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri grundsätzlich ab. Es wird empfohlen, für Grabmäler Gesteine aus der Schweiz oder anderen europäischen Ländern zu verwenden.

Art 26

Werkstoffe

[1]Für die Schaffung von Grabmälern sind Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässige Bronze sowie Steine zulässig.

[2]Auffallende Materialien wie rosarote, schwarze und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen, Blech, Beton, Kunststein und Kunststoff sowie andere ästhetisch ungünstig wirkende Materialien sind in der Regel nicht gestattet.

[3]Die Bearbeitung und Konservierung von Holzarten soll materialgerecht sein (kein Farbanstrich).

[4]Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren.

[5]Die Weihwassergefässe müssen mindestens 20 cm Abstand zum Gehweg aufweisen.

Art. 27

Handwerkliche Bearbeitung

[1]Die Grabmäler sind vorne, seitlich und oben handwerklich korrekt zu bearbeiten, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials. Die Rückseite der Steine muss mindestens geschurrt sein.

[2]Zusätzlich zum Grabmal besteht die Möglichkeit, eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 28

Ausmasse der Grabmäler für Urnen- und Erdbestattungsgräber

Die Form ist im vorgegebenen Rechteck frei wählbar.
(siehe Diagramm Anhang 1)

Art. 29

Ausmasse und Standort

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Diagramm zum Friedhofreglement ersichtlich (Anhang 1 und 2).

Art. 30

Einfassungen; Schrittplatten

[1]Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Eisen, usw. sind gestattet. Die Einfassung muss bodeneben sein. Die einzufassende Grabfläche ist im Anhang 2 ersichtlich und darf die max. Ausmasse nicht überschreiten.

[2]Die Gemeinde verlegt vor allen Gräbern Steinplatten.

[3]Die Schrittplatten zwischen den einzelnen Gräbern dienen der Pflege und dem Unterhalt des Grabes. Diese dürfen nicht entfernt, verkleinert oder beschädigt werden.

Art. 31

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern und Urnen dürfen frühestens zwei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Die Grabmäler müssen auf das vorhandene Betonfundament gestellt werden.

Art. 32

Gemeinschaftsgrab

[1]Bei einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbeschriftung auf den Grabplatten verzichtet werden. Wird eine Namensbeschriftung gewünscht, beauftragt die Gemeinde Muri für die in Steingemeisselten Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr einen Steinbildhauer.

[2]Grundsätzlich sind individuelle Grabzeichen, Grabbepflanzungen und das Platzieren von Grabschmuck nicht erlaubt.

[3]Nach der Beisetzung können Kränze, Blumensträusse oder kleine Arrangements bei der Schriftplatte im Kiesweg platziert werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde Muri entsorgt.

Art. 33

Gedenkstätte Maiholz für Aschebestattungen

Für die Gedenkstätte Maiholz für Aschebestattungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Merkblatts.

Art. 34

Familiengräber

[1]Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Familiengrab besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

[2]Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form
(Figur, Kreuz, Vase, etc.):

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

Art. 35

Bewilligung für die Aufstellung

[1]Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde Muri eine Bewilligung einzuholen.

[2]Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeindekanzlei Muri einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und Materialmusters sowie der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Das Gesuch kann auf der Homepage der Gemeinde Muri www.muri.ch heruntergeladen werden.
[3]Der Gemeinderat Muri kann auf Antrag der Friedhofkommission Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen entfernen bzw. ändern lassen.

Art. 36

Unterhaltspflicht

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

Grabbepflanzung

Art. 37

Individuelle Bepflanzung

[1]Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 70 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzungen können vom Werkdienst der Gemeinde Muri beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

[2]Das Anpflanzen von Feuerbrand- und Gitterrost-Wirtspflanzen ist nicht gestattet.

Art. 38

Grabfläche

Die Grabfläche ist entsprechend zu gestalten (Pflanzen, Kies, usw.). Die zu bepflanzende oder zu gestaltende Grabfläche ist im Anhang 2 ersichtlich.

Art. 39

Betreten der Gräber

Es ist verboten, benachbarte Gräber bei der Ausübung von gärtnerischen Tätigkeiten zu betreten.

Art. 40

Unterhalt des Friedhofareals

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes ist Sache der Gemeinde Muri, unter Kostenbeteiligung der Gemeinden Buttwil und Geltwil.

Art. 41

Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde Muri nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch den Werkdienst der Gemeinde Muri mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 42

Abfall

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Der Werkdienst der Gemeinde Muri ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Haftung, Strafbestimmungen

Art. 43

Haftung

Die Gemeinde Muri übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

Art. 44

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 45

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Muri mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde.

Gebühren

Art. 46

Gebühren

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt (Anhang 3).

Schlussbestimmungen

Art. 47

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. / 21. / 22. November 2013.

Muri, den 10. August 2026

Namens des Gemeinderates Muri

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Hans-Peter Budmiger	Severin Bättig

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
26. November 2026

Namens des Gemeinderates Buttwil

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Jörg Haslimeier	René Fischer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
20. November 2026

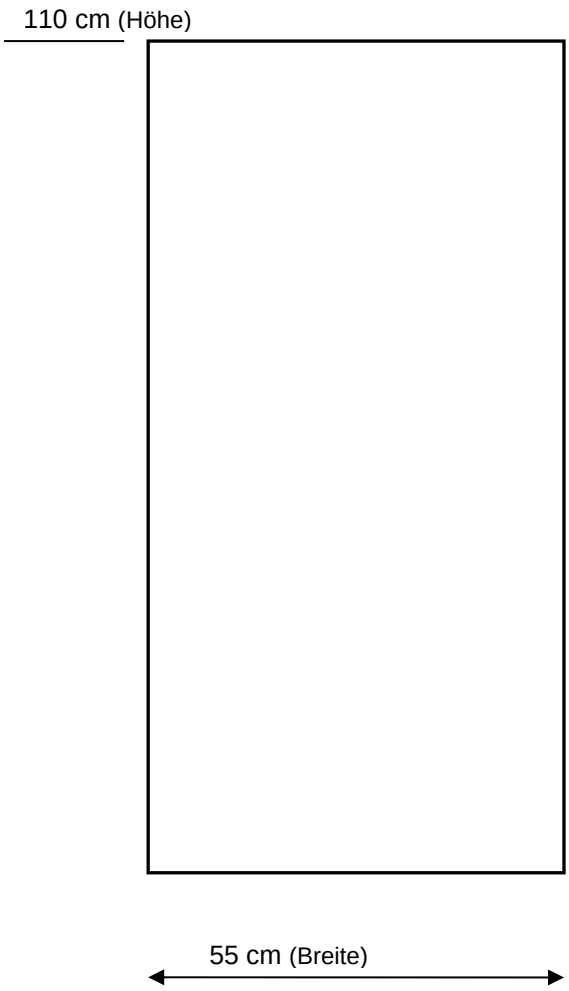
Namens des Gemeinderates Geltwil

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Felix Enzler	Susanne Zemp

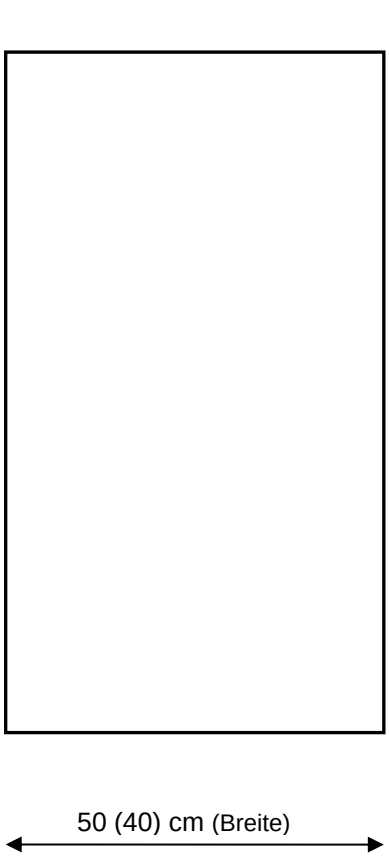
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
17. November 2026

Diagramm Steinmass gemäss § 28 (Anhang 1)

Erdbestattung:



Urnenbestattung:



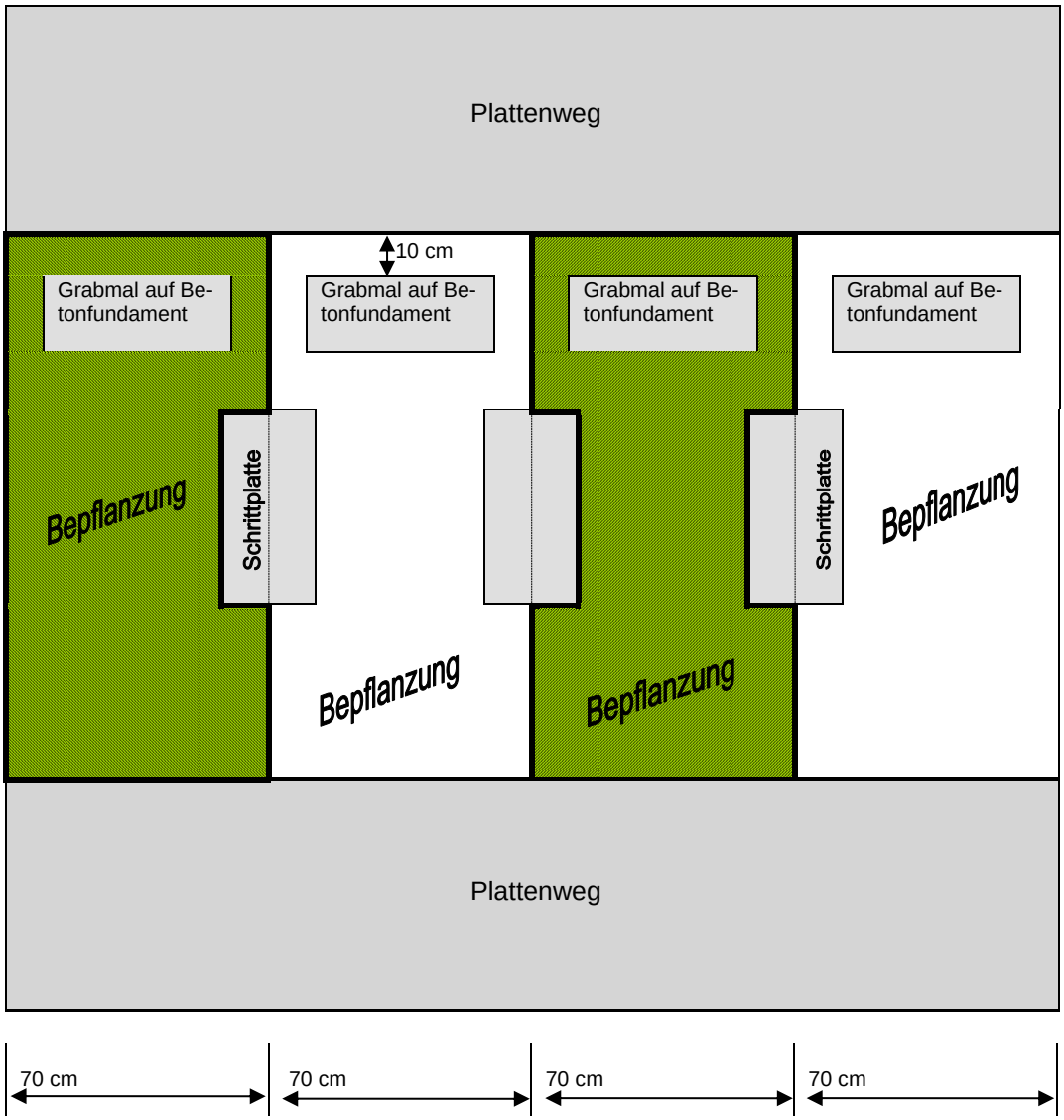
Steintiefe	12 bis 25 cm	12 bis 25 cm

Masse in Klammern () gelten für Kinderbestattungen in Kindergräbern

Grundriss



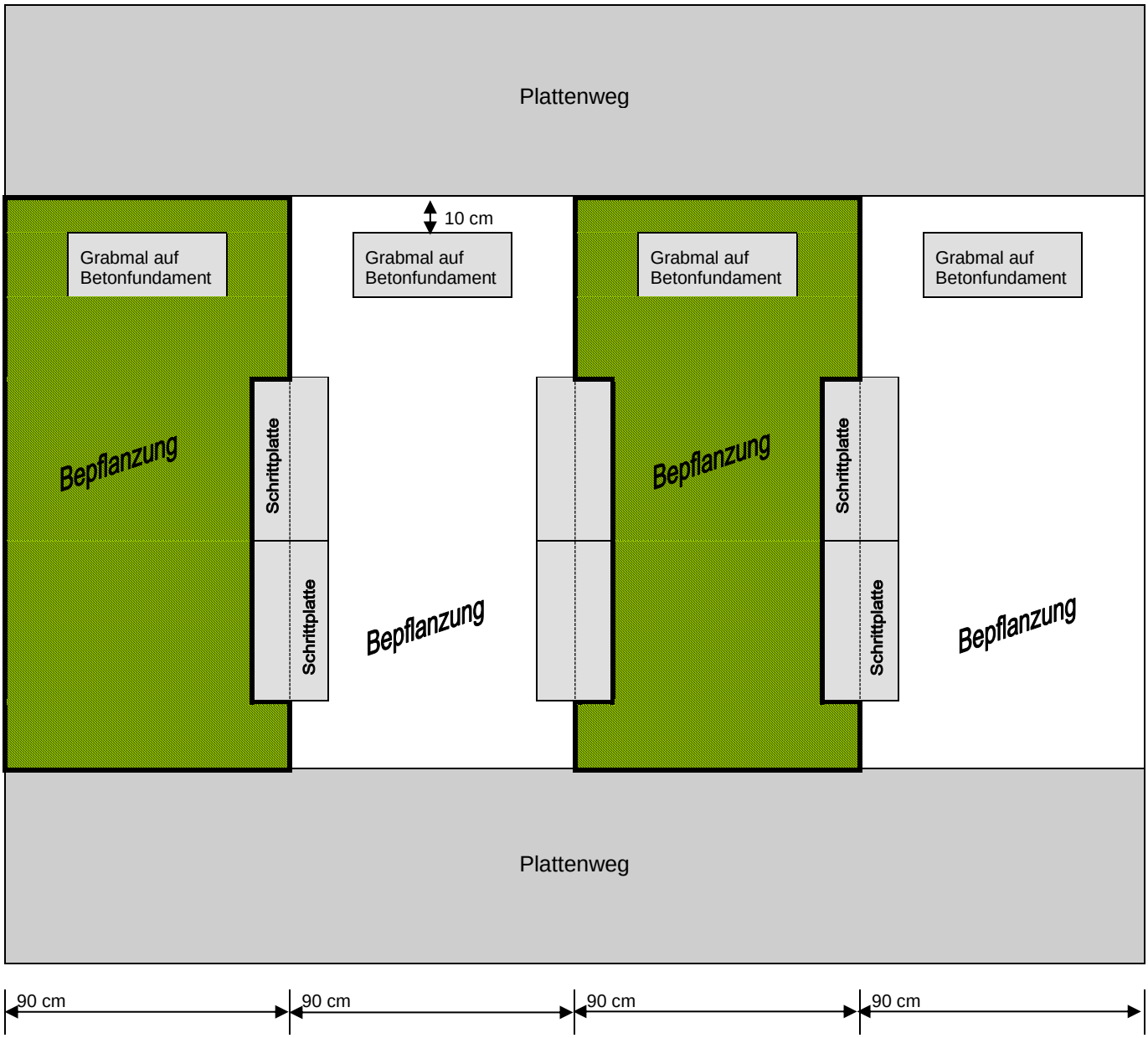
Urnengrab Gestaltung (Anhang 2a)



Einfassung (je nach Grabfeld)

Alle Angaben sind ca. Masse.

Reihengrab Erdbestattung Gestaltung (Anhang 2b)



Einfassung (je nach Grabfeld)

Alle Angaben sind ca. Masse.

Gebührenordnung (Anhang 3)

1.	**Urnen- und Erdbestattungsreihengräber**		
1.1	Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	500.00
	Erdbestattungsgräber Aufwand Werkdienst ab 5. Arbeitsstunde	nach Aufwand	
1.2	Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	750.00
	Sämtliche Kosten, die der Gemeinde für die Beisetzung entstehen	nach Aufwand	
2.	**Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Kinder**		
2.1	Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für verstorbene Kinder mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	250.00
	Erdbestattungsgräber Aufwand Werkdienst ab 5. Arbeitsstunde	nach Aufwand	
2.2	Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für verstorbene Kinder ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	375.00
	Sämtliche Kosten, die der Gemeinde für die Beisetzung entstehen	nach Aufwand	
2.3	Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab für Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	100.00
	Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab für Verstorbene ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri	CHF	150.00
3.	**Gemeinschaftsgrab**		
3.1	Für Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri wird ein einmaliger Beitrag für Grabmal und Unterhalt erhoben	CHF	2'500.00
3.2	Für Verstorbene ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri wird ein einmaliger Beitrag für Grabmal und Unterhalt erhoben	CHF	3'750.00
3.3	Inschrift Grabplatten	nach Anzahl Ziffer/Zahl	
4.	**Familiengräber**		
4.1	Konzession für Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri: Grösse 250 x 200 = 5 m^2 (2 Erdbestattungen) für eine Benützungsdauer von 50 Jahren	CHF	4'000.00
	Konzession: zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung	CHF	2'000.00
	Verlängerung Konzession für die Benützungsdauer von 25 Jahren (2 Erdbestattungen) gemäss § 21 Abs. 2	CHF	2'000.00
	Verlängerung Konzession zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung	CHF	1'000.00
4.2	Konzession für Verstorbene ohne Hauptwohnsitz in Buttwil, Geltwil und Muri: Grösse 250 x 200 = 5 m^2 (2 Erdbestattungen) für eine Benützungsdauer von 50 Jahren	CHF	6'000.00
	Konzession: zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung	CHF	3'000.00
	Verlängerung Konzession für die Benützungsdauer von 25 Jahren (2 Erdbestattungen) gemäss § 21 Abs. 2	CHF	3'000.00
	Verlängerung Konzession zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung	CHF	1'500.00
4.3	Urnen- oder Erdbestattung	Gemäss Punkt 1.1 bzw. 1.2	
4.4	Vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes durch den Werkdienst (Bewilligung durch Gemeinderat Muri erforderlich)	nach Aufwand	
5.	**Zuständigkeit Rechnungsausstellung**		
	Die Rechnungsstellung für Beisetzungen auf dem Friedhof Muri erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung Muri.		
	Zusätzlich anfallende Leistungen, wie beispielsweise Kremationskosten, werden durch die Hauptwohnsitzgemeinde separat in Rechnung gestellt.		